

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 1.

Berlin, Montag, den 16. Januar 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 1.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Jahresnachweisungen über die im Postanweisungsverfahre ohne Einzelquittungen zu zahlenden Dienstentkünfte, Pensionen usw. S. 2. Betr. Untersuchungen von Wasserverförgungen S. 11. Betr. Zahlungen an Handelsfirmen S. 11.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. Schifffahrts-Angelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 11. Übersicht über die im Jahre 1905 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffsmaschinen S. 12. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes S. 12.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Zwangstnnungen und über die Beitragspflicht zur Handwerkskammer S. 15. — 2. Dampfkesselwesen: Übersicht über die von den Gewerbe-Inspektionen, den Bergrevierbeamten, den Dampfkessel-Überwachungs-Vereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselanweisung von den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahres 1903/04 überwachten Dampfkessel und die an ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben und Abnahmen usw. S. 14. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen S. 16. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Siegel der Prüfungskommissionen der Handwerkskammer S. 16. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G. S. 16. Betr. Vernichtung der Akten und Geschäftsbücher der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung S. 17.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. private gewerbliche Unterrichtsanstalten S. 18. — 2. Fachschulen: Betr. Studienreisen der Direktoren und Lehrer an Baugewerkschulen S. 19.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 20.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht,

den Regierungs- und Gewerbeberätern Wilhelm Kiel in Trier, Hermann von Rosnowski in Hannover und Moritz Schüler in Hildesheim den Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Kommerzienrat Emil Jacob in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Siegmund Borchardt in Berlin, den Fabrikbesitzern Paul Busch und Franz Müller in M.-Gladbach, dem Hüttendirektor Hugo Jacobi in Sterkrade, Kreis Ruhrort, dem Mühlenbesitzer Gustav Karow in Stargard i. Pom., dem Ziegeleibesitzer Karl Mejer in Wandersbek, dem Fabrikbesitzer Hellmut Münter in Anklam und dem Fabrikanten Karl Stahmer in Georgsmarienhütte, Kreis Osnabrück, den Charakter als Kommerzienrat und

dem Geheimen Registrator Müller im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charakter als Kanzleirat zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Kanzleidiätar Ernst Schulze zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Der Landgerichtsrat von Hartwig in Flensburg ist an Stelle des Landgerichtsrats Nissen zum Vorsitzenden des Seeamts dafelbst ernannt worden.

Der Regierungsassessor Franke zu Breslau ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Breslau und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Breslau und der Regierungsassessor Dr. Bergenthal in Oppeln

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

Das Prädikat Professor ist verliehen worden:

dem mit der Leitung der vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund beauftragten Oberlehrer Kaiser sowie

den Oberlehrern Schmitt, Weigel und Siewers an der genannten Anstalt,

Ganz an der Maschinenbau- und Hütten-  
schule in Gleiwitz,

Dr. Knauff an der höheren Maschinen-  
bauschule in Altona,

Dr. Düsing an der höheren Schiff- und  
Maschinenbauschule in Kiel,

Kaempfe und Hornung an der höheren  
Maschinenbauschule in Magdeburg und

Deckert an der Maschinenbauschule in  
Görlitz.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden die  
Lehrer

Diplomingenieur Hermann Edert an der  
höheren Maschinenbauschule in Hagen,  
Regierungsbauführer Wilhelm Jung an  
den vereinigten Maschinenbauschulen in  
Dortmund und

Schiffbauingenieur Heinrich Herner an  
der höheren Schiff- und Maschinenbau-  
schule in Kiel.

Es sind ernannt worden:

die Baugewerkschullehrer Wurnbach und  
Leichmann in Köln zu Oberlehrern,  
die Lehrerinnen Gertrud von Schütz und  
Gertrud Fuhr zu ordentlichen Gewerbe-  
schullehrerinnen an der Handels- und  
Gewerbeschule für Mädchen in Posen.

## II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Jahresnachweisungen über die im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen zu zahlenden Diensteinkünfte, Pensionen usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1905.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. April 1904 (M. Bl. S. 226) ersuche ich Sie, die hierunter abgedruckte Verfügung des Herrn Finanzministers vom 10. November 1904, betreffend die Form der Nachweisungen über die von den Regierungshauptkassen und den Spezialkassen im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen zu zahlenden Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge, für den Umfang meiner Verwaltung ebenfalls in Anwendung zu bringen und soweit erforderlich den Ihnen nachgeordneten Behörden und Anstalten dieser Verwaltung zur Anweisung ihrer Kassen mitzuteilen.

In Vertretung.

Lohmann.

Ha 5258. I 10 395.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 10. November 1904.

Im Einverständnis mit der Reichspostverwaltung bestimme ich hierdurch, daß die durch den Runderlaß vom 20. Februar d. Js. vorgeschriebenen Jahresnachweisungen über die von den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen zu zahlenden Diensteinkünfte, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge nach Aufbrauch des vorhandenen Formularbestandes nach dem beiliegenden Muster aufgestellt werden. Das neue Muster unterscheidet sich von dem bisherigen dadurch, daß innen die Spalten „bar abgehandelt“ und auf der letzten Seite die Geldspalten schraffiert sind und daß ferner die letzte Seite aus postalischen Rücksichten einige Ergänzungen erfahren hat. Spalte 6 der letzten Seite soll eine Breite von 3 cm erhalten.

Die Postanstalten sind vom Reichs-Postamt angewiesen worden, die fraglichen Nachweisungen ferner nicht zu beanstanden und sich insbesondere mit der Spalte für den Stempelabdruck in ihrer geringen Größe einzurichten.

In Vertretung.

Dombois.

An sämtliche königliche Regierungen usw.



Statisjahr \_\_\_\_\_

Regierungshauptkasse \_\_\_\_\_

Buchhalterei \_\_\_\_\_

Streiskasse \_\_\_\_\_

Haupt- { Steuer- } Amt \_\_\_\_\_  
           { Zoll- }

## Nachweisung

der

im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen zu zahlenden \_\_\_\_\_



im Bereiche der \_\_\_\_\_



Verwaltung.





Mai						Juni					
bar		als		an Ab-		bar		als		an Ab-	
ab-		Post-		zügen		ab-		Post-		zügen	
ge-		porto		verein-		ge-		porto		verein-	
sandt		veraus-		nahmt		sandt		veraus-		nahmt	
		gabt						gabt			
M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.
9.						10.					









											







November						Dezember					
bar		als		an Ab-		bar		als		an Ab-	
ab-		Post-		zügen		ab-		Post-		zügen	
ge-		porto		verein-		ge-		porto		verein-	
sandt		veraus-		nahmt		sandt		veraus-		nahmt	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15.						16.					
											
											



Januar						Februar						März						April (Schlußmonat)						Be- mer- kungen			
bar		als		an Ab-		bar		als		an Ab-		bar		als		an Ab-		bar		als		an Ab-					
ab-	ge-	Post-	porto-	veraus-	gab-	zügen	vercin-	nahmt	ab-	ge-	Post-	porto-	veraus-	gab-	zügen	vercin-	nahmt	ab-	ge-	Post-	porto-	veraus-	gab-		zügen	vercin-	nahmt
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
17.						18.						19.						20.						21.			


																								Quit- tungen.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------------------



# Quittungen der Kaiserlichen Post in

Zur Beachtung: Die Spalten 2—7 sind von dem Postbeamten auszufüllen.

Monat	Zahl der Post= anwei= sungen	in Zahlen		Betrag  in Buchstaben	Nr. des Post= annahme= buchs	Stempel des Postamts	Unterschrift des Postbeamten als Quittung.
		M.	Pf.				
		1.	2.	3.			
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							
Januar							
Februar							
März							
April (Schluß= monat)							



**Betr. Untersuchungen von Wasserversorgungen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Dezember 1904.

Ich habe die hiesige Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie angewiesen, die gutachtliche Untersuchung von Wasserversorgungen in allen Fällen, in welchen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, durch ihre Beamten gegen alleinige Erstattung der Tagegelder und Reisekosten, ohne Forderung eines besonderen Honorars, ausführen zu lassen. Ich ersuche Sie, hiervon die Gemeindeverwaltungen Ihres Bezirks durch Vermittlung der Landräte in Kenntnis setzen zu lassen. Anträge der Gemeinden auf solche Untersuchungen sind durchlaufend bei dem Landrat an die Adresse „Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie Berlin N. 4 Invalidenstraße 44“ zu richten. Um, besonders in den ersten Jahren, eine übermäßige Inanspruchnahme der Landesanstalt zu vermeiden, sind die Landräte anzuweisen, nur solche Anträge weiterzugeben, bei welchen ein wirkliches Bedürfnis und die Absicht vorliegt, die zu begutachtende Wasserversorgungsanlage alsbald auszuführen.

L. 9985.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Königlichen Oberbergämter.

**Betr. Zahlungen an Handelsfirmen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1905.

Die hierunter zum Abdruck gebrachte Kundverfügung des Herrn Finanzministers vom 3. November v. J., betreffend die Zahlungen an Handelsfirmen, ist auch für den Umfang meiner Verwaltung zu beachten. Sie wollen daher von dieser Verfügung den Ihnen nachgeordneten Behörden und Anstalten der Handels- und Gewerbeverwaltung zur Anweisung der Kassen Kenntnis geben.

In Vertretung.  
Lohmann.

Ha 5129. I 10 894.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 3. November 1904.

Wenn bei Zahlungen an Handelsfirmen die Quittung nicht von dem Firmainhaber, sondern von dem Vertreter oder dem Prokurazeichner oder dem Handlungsbevollmächtigten ausgestellt ist, wird vielfach von der zahlenden Kasse unter der Quittung die Berechtigung des Quittungsausstellers zur Empfangnahme der Zahlung bescheinigt.

Da der Kassenbeamte dafür verantwortlich ist, daß die Zahlung nur an den berechtigten Empfänger erfolgt, so ist die Königliche Ober-Rechnungskammer damit einverstanden, daß die Beibringung der vorgedachten Bescheinigungen fortan unterbleibt.

Die nachgeordneten Kassen sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

In Vertretung.  
(gez.) Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen.

**III. Handels-Angelegenheiten.****1. Schiffahrts-Angelegenheiten.****Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.**

Dem Schiffer Ernst Friedrich Martin in Rosenhagen i. Westf. ist durch den Spruch des Seeamtes in Brake vom 2. Dezember 1904 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

# Übersicht über die im Jahre 1905 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffs-Maschinisten.

Die Prüfungen beginnen in:

Königsberg	Danzig	Stettin	Kostock	Lübeck	Flensburg	Geestemünde
2. Mai	9. Mai	27. Februar	7. März	14. Februar	5. Juni	6. März
5. September	12. September	7. August	27. Juni 3. Oktober	13. Juni 17. Oktober	11. Dezember	29. Mai 2. Oktober 11. Dezember
			Hamburg*)			
Bremen	Bremerhaven	1.	2.	3.	4.	
Vierteljahr						
9. Januar	6. Februar	2. Februar II, III, IV.	3. April II, III, IV.	3. Juli I, III, IV.	30. Oktober I, II, III, IV.	
10. Juli	3. Juli 16. Oktober	16. Februar I. 2. März II, III, IV.	1. Mai I. 15. Mai II, III, IV. 29. Juni II.	31. Juli II. 4. September I, III, IV. 18. September II.	11. Dezember II. 14. Dezember I, III, IV.	

\*) In Hamburg sind für die einzelnen Maschinistenklassen besondere Prüfungstermine festgesetzt. Die Ziffern I, II, III, IV unter den Prüfungstagen geben an, ob die Prüfung für Maschinisten I., II., III. oder IV. Klasse bestimmt ist.

## 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

### Betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

Berlin, den 7. Dezember 1904.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Beseitigung von Zweifeln und Verschiedenheiten, die bei der Anwendung der Vorschriften über die Einfuhr und Untersuchung des ausländischen Fleisches hervorgetreten sind, ordnen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler folgendes an.

1. In neuerer Zeit ist eine Einfuhr gekochter Rinderzungen, meist in Behältern, in denen die Zwischenräume mit Fett ausgegossen sind, oder in einer Umhüllung von Rindsdärmen, die vielfach rot gefärbt sind, versucht worden.

Unter Berufung auf die Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1903 unter Nr. 2 (MinBl. S. 261), nach der gekochte Lebern mangels der Möglichkeit einer zuverlässigen Untersuchung nicht eingeführt werden dürfen, haben verschiedene Beschaustellen auch gekochte Rinderzungen aus gleichem Grunde zurückgewiesen; bei anderen sind sie jedoch eingelassen worden.

Nach einer gutachtlichen Äußerung des kaiserlichen Gesundheitsamtes und anderer Sachverständiger werden Rinderzungen durch die Einwirkung des Kochens nicht von allen in ihnen etwa vorhandenen Krankheitsstoffen befreit, insbesondere kann hierdurch die sichere Vernichtung der bei Erkrankung der Tiere an Blutvergiftung (Septicaemie und Pyaemie) im ganzen Fleische verbreiteten, zu Fleischvergiftungen des Menschen Anlaß gebenden Stoffe nicht erreicht werden. Ferner kam an gekochten Zungen eine Reihe von wesentlichen Mängeln, wie die Durchsetzung mit Fäden und die Herkunft von Tieren, die eines natürlichen Todes gestorben sind, nur unsicher oder überhaupt nicht erkannt werden. Hiernach trifft die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugesetzes für die Einfuhr zubereiteten Fleisches aufgestellte Voraussetzung, daß nach der Art der Gewinnung und Zubereitung des Fleisches



Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit sich in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr feststellen läßt, auf gefochte Rinderzungen nicht zu. Die Einfuhr solcher Zungen ist daher als unzulässig anzusehen.

Da jedoch die bisher an einigen Beschaustellen erfolgte unbeanstandete Zulassung gefochter Zungen in Handelskreisen zu der entschuldbaren Auffassung geführt haben kann, daß der Bezug solcher Ware aus dem Ausland erlaubt sei, hat die Versagung der ferneren Einfuhr gefochter Zungen erst vom 1. April 1905 ab einzutreten.

Unberührt hiervon bleibt das schon seit dem 1. Oktober 1900 in Kraft befindliche Verbot der Einfuhr gefochter Zungen in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen (§ 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugegesetzes).

II. Die Zollbehandlung der in gepökeltem Zustand eingeführten sogenannten Schweineherzschläge (vergl. die vorbezeichnete Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1903 unter Nr. 3) hat bisher der erforderlichen Einheitlichkeit entbehrt. Von diesen Herzschlägen werden regelmäßig nur die zur Wurstbereitung oder zu ähnlichen Zwecken verwertbaren Organe zum Genuß für Menschen verwendet, während die nur zur Erzielung des Mindestgewichts von 4 kg eingeführten übrigen geringwertigen Teile, wie Luftröhre, Zunge, Zwerchfell, Magen und Fetteile, auch ohne daß sie bei der Untersuchung beanstandet werden, meist vernichtet oder wieder ausgeführt, in seltenen Fällen auch zu technischen Zwecken verarbeitet werden. Während im allgemeinen eine Verzollung auch dieser minderwertigen Teile verlangt worden ist, sind sie bei verschiedenen Beschaustellen namentlich dann vom Zolle frei gelassen worden, wenn eine Wiederausfuhr nach der Zerlegung auf Zollteilungsplätzen erfolgt ist.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Untersuchung ist in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Die bei der Einfuhr der Schweineherzschläge gemachten Wahrnehmungen haben ergeben, daß von denjenigen Teilen, die tatsächlich nach der Untersuchung abgetrennt und meist vernichtet oder wieder ausgeführt werden, einige, nämlich der Kehlkopf, die Luftröhre, die Zungen, der sehnige Teil des Zwerchfells sowie die Magen- und Schlundteile regelmäßig in gesundheits-polizeilicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß geben (§ 14 Abs. 1 unter e der Bundesratsbestimmungen D) oder sich doch auf ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit nicht in zuverlässiger Weise untersuchen lassen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Fleischbeschaugegesetzes). Namentlich gilt dies für die Zungen, die meist mit Brühwasser verunreinigt sind (vergl. § 35 Nr. 18 der Bundesratsbestimmungen A) und bei denen jedenfalls nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß dieser Mangel nicht vorliegt. Die vorbezeichneten Teile sind daher künftig durch die Beschaustellen bei der tierärztlichen Untersuchung zu beanstanden. Demgemäß hat, soweit nicht aus sonstigen Gründen eine unschädliche Beseitigung oder Zurückweisung ganzer Schweineherzschläge stattfinden muß, die Zurückweisung der bezeichneten abzutrennenden Teile zu erfolgen. Auf Antrag oder im Einverständnis mit dem Verfügungsberechtigten oder wenn dieser es ablehnt, für die Zurückschaffung der Waren in das Ausland zu sorgen, kann jedoch statt der Wiederausfuhr der zurückgewiesenen Teile die Vernichtung oder die Einfuhr zu technischer Verwertung nach vorheriger Denaturierung oder ohne solche unter geeigneten Kontrollmaßnahmen gestattet werden (vergl. § 17 des Fleischbeschaugegesetzes, §§ 22, 29 der Bundesratsbestimmungen D, § 7 Abs. 1 der Fleischbeschauzollordnung, der sinngemäß hier Anwendung finden kann; sowie die Anmerkungen hierzu und zu § 19 F.B.D. 1 bei Georg Schmidt „Die Fleischbeschauzollordnung“ S. 35, 67, 89, ferner Schroeter „Das Fleischbeschaugegesetz“ 2. Auflage, Anmerkung zu § 21 F.B.D. S. 165).

2. Für die Zollpflichtigkeit gelten nachstehende Grundsätze:

- a) Im Falle der Vernichtung der beanstandeten Fleischteile kommt nach § 22 unter a der Fleischbeschauzollordnung Zoll nicht zur Erhebung;
- b) im Falle der Einfuhr zur technischen Verwertung tritt nach der neuen Fassung der Anmerkungen zu den Artikeln „Fett“ und „Fleisch“ in dem amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarif (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1904 S. 189/190) Zollfreiheit oder Zollermäßigung ein;
- c) im Falle der Wiederausfuhr ist Zoll zu erheben, sofern die Wiederausfuhr nicht aus einem Teilungslager erfolgt.

III. Nach § 17 der Anlage a zu den Bundesratsbestimmungen D (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) sind Schweine (einschließlich der Wildschweine) vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen. Aus Interessentenkreisen ist die Bitte gestellt, bei der Einfuhr von Wildschweinen auf eine solche Zerlegung zu verzichten, weil durch Be-

lassung der Wildschweine in ungeteiltm Zustande deren Haltbarkeit erhöht werde. Es unterliegt keinem Bedenken, bei eingeführten Wildschweinen dasselbe Zugeständnis wie bei Schweinen im Inlande zu machen, daß nämlich auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden darf, wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt wird, daß Finnen nicht vorhanden sind (vergl. § 27 letzter Satz der Bundesratsbestimmungen A und § 31 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 [Min. Bl. f. d. ges. innere Verwalt. S. 56]).

IV. Über die Rückzahlung oder Nachforderung der zuviel oder zuwenig erhobenen Untersuchungsgebühren enthält die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 12. Juli 1902 keine besonderen Vorschriften. Durch die Rückzahlung oder Nachforderung aller, auch der kleinsten Gebührenbeträge erwachsen den Beschaustellen Mühen und Kosten, zu denen der Wert des Gegenstands häufig nicht im richtigen Verhältnisse steht. In Anlehnung an die vom Bundesrate durch Beschluß vom 13. März 1890 (§ 148 der Protokolle) für die Zollgefälle festgestellten Grundsätze ordnen wir daher an, daß Gebührenbeträge von nicht mehr als 10 Pfg. weder nach- erhoben noch zurückvergütet werden und daß Beträge über 10 Pfg. aber unter 3 M. jedesmal nachzufordern, jedoch nur auf Antrag binnen Jahresfrist zurückzahlen sind. Beträge von 3 M. und darüber sind stets nicht nur nachzuerheben sondern auch ohne Antrag zurückzuerstatten. Zurückzuerstattende Beträge gelten jedoch als verfallen, wenn der zum Empfange Berechtigte den Betrag innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Anweisung ab nicht erhoben hat.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.  
Im Auftrage.  
Schmidtman.

Der Finanzminister.  
In Vertretung.  
Dombois.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
In Vertretung.  
von Conrad.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung.  
Lohmann.

An die beteiligten Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

## 2. Dampf

Übersicht über die von den Gewerbe-Inspektionen, den Bergrevierbeamten, den Dampfkeßel- den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahres 1903/04 überwachten

Überwacht von den	Bestand am 31. März 1903				Bestand am 31. März 1904				Äußere Untersuchungen	
	fest- stehende Keßel	beweg- liche Keßel	Schiffs- Keßel	Keßel zu- sammen	fest- stehende Keßel	beweg- liche Keßel	Schiffs- Keßel	Keßel zu- sammen	regel- mäßige	außer- ordent- liche
Gewerbeinspektionen . . . . .	372	176	139	687	401	208	145	754	358	12
Bergrevierbeamten . . . . .	3 254	548	.	3 802	2 716	466	.	3 182	1 531	31
Dampfkeßel-Überwachungs- Bereinen . . . . .	66 085	23 014	2 766	91 865	67 467	23 831	2 812	94 110	104 476	1 073
Besitzern, die nach den §§ 2 u. 5 der Keßelamweisung von den amtlichen Prüfungen be- freit sind . . . . .	1 506	330	39	1 875	1 496	324	33	1 853	1 329	7
Zusammen . . . . .	71 217	24 068	2 944	98 229	72 080	24 829	2 990	99 899	107 694	1 123



## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu Zwangsinnungen — und über die Beitragspflicht zur Handwerkskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Oktober 1904.

Wenn die zuständigen Behörden einen gewerblichen Unternehmer während längerer Zeit angehalten haben, in seinem Gewerbebetriebe die ihn in mannigfacher Weise beschränkenden, nur für Fabriken geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung zu befolgen, so muß es von ihm als eine ungerechtfertigte Härte empfunden werden, wenn ihm von im wesentlichen denselben Behörden die Anerkennung seines Betriebes als Fabrik in dem Augenblicke versagt wird, wo er versucht, daraus für sich Rechte, wie die Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten der Handwerksorganisationen abzuleiten. Um solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen, ist in den Erlassen vom 16. Januar und 12. August 1902 (WBl. S. 45 und 324) und in Nr. 109 der Ausf. Anw. zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 bestimmt, daß ein Gewerbebetrieb auch im Hinblick auf die Organisationen des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden solle, wenn für ihn feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeiter die Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV der Gew.O. gelten. Demgemäß wünsche ich, daß vor der Entscheidung über die Fabrikmäßigkeit eines Gewerbebetriebs gemäß §§ 89, 100h, 103l der Gew.O. regelmäßig festgestellt wird, ob bisher auf den Betrieb durch Anordnungen der zuständigen Behörden die Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV der Gew.O. angewendet worden sind, und daß, wenn dies der Fall ist, der Betrieb auch weiterhin solange als Fabrik behandelt wird, bis sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zweifellos erwiesen hat.

Zu Auftrage.

Reuhaus.

IIIa 7656.

An den Herrn Oberpräsidenten in R.

### Kesselwesen.

Überwachungs-Vereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselanweisung von Dampfessel und die an ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben und Abnahmen usw.

Innere Untersuchungen				Wasserdruckproben				Schlußabnahme von Kesseln	Vorprüfung von Gefüßen	Untersuchungen von Unfällen, die zur Außerbetriebsetzung der Kessel führten	Untersuchungen von Explosionen	Bemerkungen
regelmäßige	außerordentliche	nach § 18 Abs. 2	nach § 32 Abs. 8	regelmäßige	außerordentliche	nach Hauptreparatur	neuer und neu genehmigter Kessel					
204	14	8		129	20	24	42	73	1 420			*) Die Zahlen umfassen zum Teil zugleich die von den Vereinen bereits vorgeprüften Gefüße, deren Nachprüfung nur noch in gewerbeteknischer Hinsicht in Frage kam.
671	33	85	7	236	37	150	145	211	178	10		
36 107	1 735	1 914	154	13 020	635	2 656	6 452	6 566	6 993	147	12	
460	7	34		270	4	54	54	21	4	8		
37 442	1 789	2 041	161	13 655	696	2 884	6 693	6 871	8 595	165	13	

## Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Uberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Breslau . . . . .	—	—	—	—	—	Ezernet
Frankfurt a. D. . . . .	Ezernet als Oberingenieur				—	Bahn
Stuttgart . . . . .	—	Wille	—	—	—	
Trier . . . . .	—	—	Strasser	—	—	—
Kattowitz . . . . .	—	Hinz	—	—	—	—
Essen a. d. R. . . . .	—	—	—	Müller, Carl	—	—
Muhrort . . . . .	—	—	—	Luda	—	—
M.-Gladbach . . . . .	—	—	—	Hirschkind	—	—
Stettin . . . . .	—	Tänbrich	—	—	—	—

### 3. Organisation des Handwerks.

#### Betr. Siegel der Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, d n 10. Januar 1905.

Die Befugnis, ein Siegel mit dem heraldischen Adler zu führen, ist durch meinen Erlaß vom 6. Juli 1900 (B. 3327) lediglich den Handwerkskammern verliehen worden. Die Führung eines solchen Siegels durch einen von einer Handwerkskammer gemäß § 131 der Gewerbeordnung errichteten Prüfungsausschuß ist daher nicht als zulässig zu erachten.

Im Auftrage  
Reuhaus.

IIIa 10549.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

### 4. Arbeiterversicherung.

#### a) Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse für die im Handelsgewerbe beschäftigten Personen, Techniker, Bureaubeamte und Werkmeister (E. S.) in Remscheid,
2. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Niedelbach,
3. Eintracht, Kranken- und Sterbekasse zu Höhr (E. S.),
4. Allgemeine Schuhmacher Krankenkasse (E. S.) in Bielefeld,
5. Concordia (E. S.) in Krefeld,
6. Krankenkasse der militärischen Bruderschaft von Bahrenfeld und Umgegend (E. S.),
7. Kaufmännische Krankenkasse zu Hannover, vormals Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins (E. S.),
8. Kranken- und Sterbe-Unterstützungskasse für Bauhandwerker zu Volkenhain (E. S.),
9. Kranken- und Begräbniskasse des selbständigen Ortsvereins der Stuhlarbeiter und Berufsgenossen (E. S.) in Wörlitz.

Berlin, den 14. Januar 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.  
Reuhaus.

IIIa 10396 II.



## b) Schiedsgerichte.

**Betr. Vernichtung der Akten und Geschäftsbücher der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.**  
Anweisung, betreffend die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten und Geschäftsbücher der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

1. Die Prozessakten der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind zehn volle Kalenderjahre aufzubewahren; nach Ablauf dieser Frist können sie vernichtet werden. Die Frist beginnt mit dem Anfange des Kalenderjahrs, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, in welchem der letzte Eingang zu den Akten genommen ist. Ausgenommen sind diejenigen Akten, welche einem späteren Streitverfahren beigelegt werden; diese Akten sind mit den Akten über das spätere Streitverfahren aufzubewahren und dürfen erst mit diesen zuletzt genannten Akten vernichtet werden.

Den Vorsitzenden der Schiedsgerichte bleibt überlassen, einzelne Prozessakten aus besonderen Gründen länger aufzubewahren.

2. Das Jahr der Beglegung der Prozessakten ist auf dem Aktendeckel zu vermerken. Der Vermerk ist zu berichtigen, wenn die Akten späteren Streitakten beigelegt werden.

3. Die Akten allgemeinen Inhalts, Journale, Listen, Kassenbücher der Schiedsgerichte, die am 1. Januar 1901 aufgehoben sind, können nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden, soweit dies nach Durchsicht und Aussonderung wichtiger Vorgänge zugänglich erscheint. Von der Vernichtung der entsprechenden Akten usw. der jetzigen Schiedsgerichte ist vorläufig abzusehen.

4. Von ärztlichen Gutachten, die das Schiedsgericht einholt oder die in der mündlichen Verhandlung durch den Vertrauensarzt abgegeben werden, sind, soweit ihr wesentlicher Inhalt nicht in das Urteil des Schiedsgerichtes übernommen ist, in Zukunft den Trägern der Versicherung beglaubigte Abschriften zu erteilen. Das gleiche gilt für Vergleiche und Anerkennnisse, die in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Die Beglaubigung hat durch die Hilfsbeamten der Schiedsgerichte zu erfolgen.

5. Vor der Vernichtung von Streitakten hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes eine zweimalige, unentgeltliche Mitteilung über die beabsichtigte Vernichtung in den geleseeneren Zeitungen des Gerichtsbezirks zu erlassen, wodurch die Beteiligten aufgefordert werden, ihr Interesse an der längeren Aufbewahrung der Akten innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schiedsgerichte nachzuweisen.

6. Beim Verkaufe der Akten usw. ist dem Käufer die Verpflichtung aufzuerlegen, die erstandenen Akten usw. einstampfen oder sonst vernichten zu lassen und vorher niemandem deren Durchsicht zu gestatten. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrags der für alle verkauften Akten usw. gezahlten Summe zu verabreden. An Personen, deren Zuverlässigkeit nicht feststeht, dürfen Akten usw. nicht verkauft werden.

Die Vernichtung ist amtlich zu überwachen. Eine darüber lautende Bescheinigung ist zu den Akten zu nehmen.

Findet die Vernichtung außerhalb des Schiedsgerichtssitzes statt, so kann die Überwachung im Interesse der Kostenersparnis auf Ersuchen durch die betreffende Ortspolizeibehörde bewirkt werden.

Wenn der durch den Verkauf zu erzielende Erlös voraussichtlich die entstehenden Kosten nicht deckt, oder wenn sich das Einstampfungsverfahren nicht als ausführbar erweist, können die zu vernichtenden Akten usw. unter amtlicher Aufsicht verbrannt werden.

7. Der Erlös aus dem Verkauf ist bei den Gerichtshaltungskosten der Schiedsgerichte zu buchen.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Im Auftrage.

v. Wischhoffshausen.

Reuhaus.



## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

#### Betr. private gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Januar 1905.

In der Anlage erhalten Sie einen Abdruck des inzwischen rechtskräftig gewordenen Bescheids des Königlich Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juli v. J., der von der Befugnis der Verwaltungsbehörden gegenüber den privaten gewerblichen Unterrichtsanstalten handelt, zur Kenntnismahme und Mitteilung an die nachgeordneten Behörden.

Auch in neuerer Zeit werden nicht selten noch Versuche gemacht, mit unzureichenden Geldmitteln, Lehrkräften und Lehrmitteln gewerbliche Unterrichtsanstalten zu eröffnen, mit Hilfe einer ausgedehnten, zur Irreleitung des Publikums geeigneten Reklame diesen Unternehmungen, oft aus weiten Entfernungen, Schüler zuzuführen und den beteiligten Gemeinden dadurch neue Erwerbsquellen zu verschaffen. Mit Rücksicht auf den zunehmenden Ausbau des staatlichen und staatlich unterstützten gewerblichen Unterrichtswesens in Preußen und auf die inzwischen erfolgte Überweisung gewerbeschultechnischer Dezernenten an die größeren Regierungen rechtfertigt und ermöglicht es sich, jenen Bestrebungen nachdrücklicher als bisher entgegenzutreten.

Ich verweise deshalb auf den Erlaß vom 19. Juni 1901 (Min.-Bl. S. 106), zu dessen Erläuterung ich mir weitere Besinnungen vorbehalte; ich erwarte indes schon jetzt, daß in Zukunft die Eröffnung zweifelhafter gewerblicher Unterrichtsanstalten bereits von den Unterbehörden mit den zur Verfügung stehenden, aus dem Bescheide des Oberverwaltungsgerichts ersichtlichen Mitteln verhindert, keinesfalls aber die Zulassung gewerblicher Unterrichtsunternehmungen ohne vorherige Berichterstattung an mich genehmigt werden wird.

III b 77.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

#### Anlage.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 8. Senat, vom 12. Juli 1904.

Am 1. Februar 1904 erließ der Königl. Landrat zu N. an die fünf Mitglieder des Vorstandes des Vereins „Städtisches Technikum K.“ folgende Verfügung:

„Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe die zwangsweise Schließung des hiesigen Technikums angeordnet hat, gebe ich im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten in B. den Mitgliedern des Vorstandes hierdurch auf, die Anstalt bis zum 1. Mai d. J. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 M. oder zwei Wochen Haft zu schließen.

Der Landrat.“

Hiergegen erhoben die fünf Vorstandsmitglieder des Vereins Beschwerde bei der „dem Herrn Regierungspräsidenten vorgesetzten Aufsichtsbehörde.“ In einer späteren Erklärung erläuterten die Vorstandsmitglieder A., B., C. und D. diese Beschwerde dahin, daß sie nicht die Entscheidung des Herrn Handelsministers erstrebten; wer die Aufsichtsinstanz für die Anordnungen des Regierungspräsidenten in Gemäßheit des § 133 des Landesverwaltungs-gesetzes sei, brauchten sie nicht besonders darzulegen. Darauf hat der Königl. Oberpräsident der Provinz Hannover die Beschwerde durch Bescheid vom 20. Mai 1904 zurückgewiesen, und dagegen ist von A., B., C. und D. die Klage beim unterzeichneten Gerichtshof erhoben.

Diese Klage ist unzulässig.



Die Kläger gehen in Übereinstimmung mit den Behörden zutreffend davon aus, daß es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um eine vom Landrat kraft der ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse erlassene Anordnung handle, sondern daß eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Frage sei, welche der Landrat im Auftrage des ersteren erlassen habe. Gegen diese Verfügung stand den Klägern die Beschwerde an den Oberpräsidenten und die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach § 130 des Landesverwaltungsgesetzes unter der Voraussetzung zu, daß die Verfügung eine „polizeiliche“ war. Eine „polizeiliche“ Anordnung im Sinne des § 130 a. a. D. liegt aber nicht vor. Bei der Beurteilung des Charakters der angefochtenen Verfügung kommt vor allem in Betracht, ob die Verfügung sich in ihrer äußeren Form als eine polizeiliche darstellt, und ob die Behörde selbst sie in Ausübung ihrer Polizeigewalt zu eigentlich polizeilichen Zwecken zu erlassen beabsichtigt hat. In der ersteren Hinsicht beweist die in der Verfügung ausgesprochene Androhung einer Geldstrafe oder Haftstrafe nichts zugunsten der polizeilichen Natur der Anordnung. In § 132 a. a. D. sind die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landrats, der Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zur Durchführung der von ihnen „in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt“ getroffenen Anordnungen geregelt und wird diesen Behörden insbesondere die Befugnis gegeben, zu diesem Zwecke Geldstrafen und unmittelbaren Zwang anzudrohen. Unter Anordnungen in Ausübung „obrigkeitlicher Gewalt“ sind aber nicht etwa bloß Anordnungen in Ausübung der Polizeigewalt, oder polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 127, 130 a. a. D. verstanden, vielmehr auch alle in Ausübung anderer — nicht in der Polizeigewalt einbegriffener — Hoheitsrechte getroffenen Anordnungen. Dies steht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest und folgt aus den Gesetzesmaterialien. Andererseits unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Anordnung nicht in Ausübung der Polizeigewalt erlassen worden ist. Vielmehr weist der Inhalt der Verfügung darauf hin, und der königliche Regierungspräsident hat es den Klägern mittels Schreibens vom 2. März 1904 noch ausdrücklich eröffnet, daß er die angefochtene Verfügung „in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das gewerbliche Unterrichtswesen im Regierungsbezirk“ erlassen habe. So wenig eine zur Wahrung der Schulaufsicht im engeren Sinne von den Schulaufsichtsbehörden erlassene Anordnung als „polizeiliche“ Verfügung im Sinne des § 130 a. a. D. aufzufassen ist (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13. November 1903 im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrgang 25 Seite 577 ff.), so wenig ist dies der Fall, wenn, wie hier, eine aufsichtliche Anordnung auf dem in das Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe fallenden Gebiet der gewerblichen Fachschule (Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1884, Gesetzsammlung 1885 Seite 95) erlassen wird.

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach unstatthaft; die erhobene Klage war zurückzuweisen. Da sich der erhobene Anspruch sofort als unzulässig herausstellte, konnte dies durch Bescheid ohne vorgängige mündliche Verhandlung geschehen.

## 2. Fachschulen.

### Betr. Studiareisen der Direktoren und Lehrer an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Dezember 1904.

Ich beabsichtige, künftig alljährlich einigen Direktoren und Lehrern von Baugewerkschulen Beihilfen zu Studienreisen zu bewilligen. Entsprechende Anträge sind mir in Form einer Vorschlagsliste nach beifolgendem Muster bei Beginn eines jeden Etatsjahres, erstmalig zum 1. April 1905, vorzulegen. Die Reisezeit ist nach Möglichkeit so zu wählen, daß nur Ferientage in Betracht kommen. Als Reisekosten ist der Preis einer Rückfahrkarte oder eines Rundreisehefts für die II. Wagenklasse und als Zehrungskosten ein Betrag von 12 M. für den Tag in Ansatz zu bringen, der bei Reisen außerhalb des Deutschen Reichs bis auf 18 M. erhöht werden kann.

Im Auftrage.

Neuhans.

IIIb 7605.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

(Erste Seite.)

**Vorschlagsliste**

zur

Bewilligung von Beihilfen zu Studienreisen des Direktors und der Lehrer  
der Königlichen Baugewerkschule in .....

für das Statsjahr .....

(Zweite Seite.)

Nr.	Name und Amtscharakter.	Zweck und Ziel der Reise.	Orte, an denen die Reise ausgeführt werden soll.	Reise= kosten.	Zehrungs= kosten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

**VI. Nichtamtliches.****Bücherschau.**

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die Frage des Befähigungsnachweises im Handwerk, Vortrag des Realgymnasiallehrers Rahl in Darmstadt. Verlag Eduard Koether, Darmstadt.